

BEBAUUNGSPLAN DER STADT SÄCKINGEN W/5 "HINTER DEN GÄRTEN"

RECHTLICHE FESTSETZUNGEN

A. RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 1, 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG) in der derzeit geltenden Fassung.
2. §§ 1 -23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (EGBl. I S. 1237), berichtigt am 20.12.1968 (BGBl. 1969 I S. 11).
3. § 111 i.V. mit § 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LEO) i.d.F. vom 20.6.1972 (Ges.Bl. S. 351) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) i.d.F. vom 16.9.1974 (Ges.Bl. S. 373).

B. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE

§ 1 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG -

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine öffentliche Gemeinbedarfsfläche gemäss § 9 Abs. 1 Nr. 1 f BBauG und eine öffentliche Grünfläche gemäss § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG festgesetzt.

§ 2 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG -

Das Maß der baulichen Nutzung ist in Teil III (Zeichnung) festgelegt. Es wird bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl und der maximalen Gebäudehöhe.
Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341)

§ 3 - BAUWEISE -

Als Bauweise wird die offene festgelegt.

Landratsamt Waldshut

Waldshut, den 22. April 1976

§ 4 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSPFLÄCHEN -

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt. Die Baugrenze verläuft an der Aussenkante



des Streifens mit dem sie in der Zeichnung -Teil III- gekennzeichnet ist. Sollten Vermaßungen vorhanden sein, sind diese verbindlich.

§ 5 - STELLPLÄTZE UND GARAGEN -

Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, in der Fläche für den öffentlichen Gemeinbedarf sowie in der Grünfläche nicht zugelassen. Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen erstellt werden.

§ 6 - GESTALTUNG DER BAUKÖRPER -

Die Gebäude innerhalb der Gemeinbedarfsfläche dürfen nur mit einem Flachdach versehen werden.

An- und Vorbauten an den Hauptbaukörper müssen sich hinsichtlich Baumasse und Baugestaltung dem Hauptgebäude unterordnen und in guter baulicher Zuordnung zum Hauptgebäude stehen.

§ 7 - GRUNDSTÜCKSGESTALTUNG -

Die nicht überbauten Grundstücksteile sind gärtnerisch zu gestalten. Im Bereich der Sichtflächen an den Straßeneinmündungen dürfen Anpflanzungen wegen der Erhaltung einer freien Verkehrsübersicht eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten.

§ 8 - EINFRIEDIGUNGEN -

Die Errichtung von Einfriedigungen ist entlang der Straßen nur in einem Abstand von mindestens 0,50 m von der Grundstücksgrenze gestattet. Einfriedigungen dürfen an Straßeneinmündungen die freie Verkehrsübersicht nicht behindern.

§ 9 - WERBEANLAGEN UND AUTOMATEN -

Im Plangebiet sind keine für Anschläge bestimmten Werbeanlagen zulässig. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Säckingen, den 12. Februar 1975

Bebauungsplan

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBL. I. S. 341)

Landratsamt Waldshut

Waldshut, den 22. April 1976

Im Auftrag



Bürgermeisteramt

[Handwritten Signature]
(Dr. Nüfer)

Bürgermeister